

Zusätzliche Bedingungen beim Online-Vertrieb von Versicherungsprodukten im Berater- oder Vermittlerkanal

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3	5. Datenbearbeitung/Datenschutz	5
1.1 Betreiber	3	5.1 Allgemeine Bestimmungen und Anwendbarkeit der Datenschutzerklärung	5
1.2 Welche Bestimmungen sind anwendbar?	3	5.2 Rechtsgrundlage, Datenkategorie, Aufbewahrungsdauer und Zweck der Datenbearbeitung	5
1.3 Vertragsparteien	3	5.3 Rechte der Betroffenen und Auftragsdatenbearbeitung	5
1.4 Familienadministration im Verbund (Familienkonstellation)	3	5.4 Sicherheit im Zahlungsverkehr	6
1.5 Änderungsrecht	4		
1.6 Wer kann sich versichern lassen?	4		
2. Wie kommt der Vertrag zustande?	4	6. Haftungsausschluss	6
2.1 Versicherungsantrag	4	7. Gerichtsstand	6
2.2 Vertragsabschluss	4		
3. Widerrufsrecht	5		
3.1 Wann besteht ein Widerrufsrecht?	5		
3.2 Wann beginnt die Widerrufsfrist zu laufen?	5		
3.3 In welcher Form hat der Widerruf zu erfolgen?	5		
3.4 Was sind die Folgen des Widerrufs?	5		
4. Ablehnung/Deckungsausschluss/Anzeigepflichtverletzung	5		
4.1 Allgemein	5		
4.2 Ablehnung/Deckungsausschluss	5		
4.3 Anzeigepflichtverletzung	5		

Zusatzbedingungen SWICA Consulta

1. Allgemeines

1.1 Betreiber

Diese Applikation zum Online-Versicherungsabschluss wird von der SWICA Krankenversicherung AG (handelnd für alle Konzerngesellschaften der SWICA Gesundheitsorganisation, insbesondere SWICA Versicherungen AG, SWICA Health AG, nachfolgend zusammen mit der SWICA Krankenversicherung AG «SWICA» genannt) angeboten und betrieben. Jegliche Anfrage hinsichtlich der Abwicklung und des Abschlusses dieses Online-Versicherungsvertrags ist direkt an SWICA zu richten.

1.2 Welche Bestimmungen sind anwendbar?

Die zu schliessende Vertragsbeziehung wird durch diese «Zusätzlichen Bedingungen beim Online-Vertrieb von Versicherungsprodukten im Berater- oder Vermittlerkanal» (nachfolgend: ZB Online-Vertrieb Beratungskanal), durch die für das gewählte Produkt geltenden «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» (nachfolgend: AVB), die «Zusatzbedingungen» (nachfolgend: ZB) und/oder die «Zusätzlichen Versicherungsbedingungen» (nachfolgend: ZVB), den «Versicherungsantrag», die «Versicherungspolice» (nachfolgend: Police) sowie allfällige «Besondere Bestimmungen» (nachfolgend: BB) geregelt. Die genannten Bestimmungen bilden integrale Vertragsbestandteile zum Versicherungsvertrag. In Bezug auf das Rechtsgeschäft des Online-Abschlusses einer Versicherung gehen bei Widersprüchen zwischen den ZB Online-Vertrieb Beratungskanal und den anwendbaren AVB, ZB oder ZVB die ZB Online-Vertrieb Beratungskanal vor.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in den einzelnen Bestimmungen nicht anders festgelegt, für alle Versicherungsprodukte, die gemäss dem Krankenversicherungsgesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz geregelt sind und von SWICA online angeboten werden.

1.3 Vertragsparteien

Der Versicherungsantragsteller* ist die auf dem Online-Versicherungsantrag genannte Person, die einen Antrag auf Versicherungsdeckung stellt, das 18. Lebensjahr erreicht hat (gilt auch für Ziffer 1.4 nachfolgend) und ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (vorbehalten bleiben Angebote in der Grundversicherung nach KVG, die auch Grenzgängern zugänglich sind). Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und Versicherungsnehmer sind, haften alleine für alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag (gilt auch im Falle von Ziffer 1.4 nachfolgend). Im Falle von Ehegatten haften diese für die Verbindlichkeiten, soweit gesetzlich vorgesehen und zulässig, solidarisch (gilt auch für Ziffer 1.4 nachfolgend). Für minderjährige Versicherungsnehmer haften die gesetzlichen Vertreter solidarisch.

1.4 Familienadministration im Verbund (Familienkonstellation)

Der Versicherungsantragsteller* hat die Möglichkeit, sich von einer von ihm bevollmächtigten Person (nachstehend als «Vertragskontakt» bezeichnet) für gewisse, nachstehend beschriebene Handlungen innerhalb einer Familienkonstellation (beispielsweise Ehemann und Ehefrau inkl. Kinder/Konkubinatspartner/Grosseltern und Enkel; die Personen dieser Familienkonstellation werden in der Familienpolice aufgelistet) mittels einer Vollmacht (Dokument «Vollmacht zur Antragstellung und Versicherungsadministration im Verbund») vertreten zu lassen.

Aufgrund der vorgenannten Vollmacht führt SWICA alle Dokumente (wie z.B. Aufnahmeentscheide, Prämien- und Kostenbeteiligungsrechnungen, Leistungsabrechnungen, Versicherungspolices, Versichertenkarten, Steuernachweise, Korrespondenzen zu Leistungsrückerstattungen, Versicherungsdeckungen) im Rahmen des Versicherungsverhältnisses administrativ als Familienpolice (Familieninkasso) und kommen der in der Vollmacht als «Vertragskontakt» definierten Person die in der Vollmacht definierten Aufgaben zu.

* Der Begriff «Versicherungsantragsteller» schliesst immer auch die weibliche Form mit ein. Der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesem Dokument lediglich die männliche Form verwendet. Dies gilt für sämtliche geschlechtsspezifischen Begriffe im Dokument.

Die Vollmacht für den Vertragskontakt beschränkt sich auf folgende Funktionen:

Der Vertragskontakt ist als Zahler sämtlicher Prämien der Familienpolice (d.h., der Vertragskontakt ist dafür verantwortlich, dass die Prämien sämtlicher Versicherungsnehmer der Familienpolice gesamthaft einbezahlt werden) und der Kostenbeteiligungen verantwortlich. Ferner erhält er die Leistungsauszahlungen. Schliesslich werden ihm als Korrespondenzempfänger jegliche Korrespondenz sowie die darin enthaltenen Angaben, inklusive besonders schützenswerter Personendaten wie Daten über die Gesundheit, von SWICA zugesendet oder weitergegeben. Die Zustellung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Korrespondenz, inklusive Verfügungen, rechtsverbindlicher Mitteilungen und fristgebundener Entscheide.

SWICA lehnt für die Folgen der Preisgabe der Daten durch den Vertragskontakt jegliche Haftung ab und haftet nicht für die Folgen, die sich aus einer allenfalls verzögerten Weiterleitung von Informationen durch den Vertragskontakt an den entsprechenden Versicherungsnehmer ergeben. Die dem Vertragskontakt erteilte Vollmacht kann jederzeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, durch die vertretene/n Person/en widerrufen werden. Eine allfällige Falschdeklaration, die zu einer Anzeigepflichtverletzung führen könnte, wird damit jedoch nicht aufgehoben.

Vertragspartei inklusive Schuldner der Prämie sowie anspruchsberechtigte Person aus dem Versicherungsvertrag, inklusive aller Rechte und Pflichten, bleibt immer der Versicherungsnehmer selbst (siehe auch Ziffer 1.3).

Mit der Einreichung des Online-Versicherungsantrags (vgl. Ziffer 2.1) bestätigen die Antragsteller, unabhängig davon, ob es sich um einen Antrag im Verbund handelt (gemäss Ziffern 1.3 und 1.4), dass sie diese ZB Online-Vertrieb Beratungskanal, die AVB und die jeweils anwendbaren ZB sowie allfällige ZVB oder BB und die Datenschutzerklärung (vgl. Ziffer 5.1 nachstehend) gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Im Falle einer Veränderung der Verhältnisse (beispielsweise Scheidung des Eheverhältnisses oder Trennung der Konkubinatspartner, Erreichung der Mündigkeit) muss der von dieser Veränderung betroffene Versicherungsnehmer SWICA (an die Kontaktangaben gemäss Versicherungspolice) umgehend darüber informieren wobei im Falle einer Aufrechterhaltung der Vertretungsermächtigung ein schriftlicher (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) Nachweis durch den Vertretenen erforderlich ist. Wünscht der bisher Vertretene keine Vertretung durch den Vertragskontakt mehr, wird die Vertretung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Information aufgehoben. Sollte die entsprechende Information ausbleiben, bleibt die Vertretung durch den Vertragskontakt bis auf Widerruf bestehen.

1.5 Änderungsrecht

In Bezug auf diese ZB Online-Vertrieb Beratungskanal behält sich SWICA ausdrücklich das Recht vor, die vorliegenden ZB Online-Vertrieb Beratungskanal jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu ändern. Im Einzelfall für den Antragsteller massgebend ist jedoch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version der ZB Online-Vertrieb Beratungskanal.

1.6 Wer kann sich versichern lassen?

Die Voraussetzungen, die die zu versichernde Person (Versicherungsantragsteller) erfüllen muss, sind den für das gewählte Produkt geltenden AVB/ZB bzw. ZVB oder BB zu entnehmen.

2. Wie kommt der Vertrag zustande?

2.1 Versicherungsantrag

Durch das Übermitteln des Online-Versicherungsantrags durch den Antragsteller (gemäss Ziffern 1.3 oder 1.4) an SWICA wird, sofern die für den Vertragsschluss erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Versicherungspflicht für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz), ein rechtsverbindlicher Versicherungsantrag gestellt.

In Bezug auf den Abschluss einer Versicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die Versicherungsantragsteller (gemäss Ziffern 1.3 oder 1.4) während 14 Tagen an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Übermittlung der elektronischen Bestätigung (vgl. nächster Absatz) der Angaben zum Antrag zu laufen.

Der Online-Versicherungsantrag ersetzt Antragsformulare in Papierform. Eine handschriftliche Signatur durch den Versicherungsantragsteller (gemäss Ziffern 1.3 oder 1.4) ist zum Abschluss nicht nötig. Der Versicherungsantragsteller bestätigt innerhalb von sieben Tagen (diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Link zur Bestätigung des Antrags an den Antragsteller verschickt wurde, zu laufen), dass die im System erfassten Angaben vollständig und korrekt sind, woraufhin der Antrag als eingereicht gilt («elektronische Bestätigung»).

2.2 Vertragsabschluss

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Abschluss einer Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) erfüllt, so erfolgt der Versicherungsbeitritt zur KVG-Versicherung in jedem Fall. Eine entsprechende Bestätigung wird dem Kunden schriftlich (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) zugestellt.

In Bezug auf den Vertragsschluss betreffend ein Produkt nach VVG gilt der Vertrag mit Erhalt der Police per Post bzw. der schriftlichen (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) Annahmestellung durch SWICA als geschlossen.

3. Widerrufsrecht

3.1 Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten nur für die Produkte, die entsprechend den Bestimmungen des VVG geregelt sind.

Ein Widerrufsrecht besteht, wenn die gesetzlichen Vorgaben (Art. 2a VVG) respektive die AVB des gewählten Produkts ein solches vorsehen. Für die Geltendmachung sind die gesetzlichen Vorgaben (Art. 2a Abs. 1 VVG: Widerrufsfrist von 14 Tagen) respektive die in den AVB vorgesehenen Fristen und allfälligen weiteren Bedingungen massgebend.

3.2 Wann beginnt die Widerrufsfrist zu laufen?

Beim Online-Abschluss beginnt die Widerrufsfrist mit der Übermittlung der elektronischen Bestätigung gemäss Ziffer 2.1.

3.3 In welcher Form hat der Widerruf zu erfolgen?

Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Kontaktangaben gemäss Versicherungspolice gesendet werden.

3.4 Was sind die Folgen des Widerrufs?

Mit der Absendung der Widerrufserklärung erlöschen der allenfalls bestehende provisorische sowie der definitive Versicherungsschutz auch rückwirkend. Bereits empfangene Leistungen müssen rückerstattet werden.

4. Ablehnung/Deckungsausschluss/Anzeigepflichtverletzung

4.1 Allgemein

Die Bestimmungen der Ziffern 4.2 und 4.3 gelten nur für die Produkte, die entsprechend den Bestimmungen des VVG geregelt sind.

Produkte, die nach den Bestimmungen des KVG geregelt sind, unterliegen der Aufnahmepflicht durch SWICA. Unabhängig davon, ob im Falle eines Antrags auf Aufnahme in ein Versicherungsprodukt nach VVG die Aufnahme in das VVG-Produkt erfolgt oder nicht, bleibt in jedem Falle (sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind) die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG bestehen. In diesem Falle hat der Antragsteller jedoch das Recht, die Versicherung nach KVG abzulehnen und keinen Versicherungsvertrag mit SWICA zu schliessen.

4.2 Ablehnung/Deckungsausschluss

SWICA und ihre Versicherungspartner können im Rahmen der Antragstellung auf eine Zusatzversicherung nach VVG einen Vertragsabschluss ohne Begründung ablehnen oder einen Deckungsausschluss anbringen. Entsprechende Entscheide werden dem Antragsteller auf jeden Fall mitgeteilt.

4.3 Anzeigepflichtverletzung

Werden beim Antrag zu einem Versicherungsprodukt nach VVG erhebliche Punkte, die die anzeigepflichtige Person kannte oder hätte kennen müssen, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, können SWICA und ihre Versicherungspartner innert vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag schriftlich (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) kündigen sowie Leistungen im gesetzlich zulässigen Rahmen verweigern respektive zurückfordern. Der Vertrag endet, sobald der Versicherte die Kündigung erhalten hat.

5. Datenbearbeitung/Datenschutz

5.1 Allgemeine Bestimmungen und Anwendbarkeit der Datenschutzerklärung

SWICA legt grossen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes. Personenbezogene Informationen beschafft und verwendet SWICA in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und dessen Verordnungen sowie den Sozialversicherungsgesetzen. Die [Datenschutzerklärung](#) von SWICA gibt Auskunft über die Bearbeitungstätigkeiten bei SWICA. Die Datenschutzerklärung ist auf der SWICA-Website jederzeit abrufbar. Bevor ein Antrag auf eine Versicherung gestellt werden kann, müssen die Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Antragsprozesses akzeptiert werden.

5.2 Rechtsgrundlage, Datenkategorie, Aufbewahrungsdauer und Zweck der Datenbearbeitung

Die rechtlichen Grundlagen, die Datenkategorien, die Aufbewahrungsdauer sowie der Zweck der Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung beschrieben, sofern die Angaben nicht schon im Rahmen der Antragstellung bekannt gegeben und akzeptiert wurden.

5.3 Rechte der Betroffenen und Auftragsdatenbearbeitung

Die Rechte der Betroffenen sind in der Datenschutzerklärung von SWICA beschrieben. Allfällige von SWICA beauftragte Datenbearbeiter sind ebenfalls in der Datenschutzerklärung genannt.

5.4 Sicherheit im Zahlungsverkehr

Je nach gewähltem Versicherungsprodukt bietet SWICA verschiedene Prämienzahlungsmodelle an. Einmal zu zahlende Prämien können auf Rechnung oder direkt mit Kreditkarte bezahlt werden. Versicherungsprodukte mit wiederkehrenden Prämien sind grundsätzlich via Lastschriftverfahren (LSV), DebitDirect (DD) oder E-Rechnung bezahlbar.

Eine Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt über das gesicherte Portal «Saferpay». Das Schweizer Rechenzentrum der SIX Group AG mit Sitz an der Pfingstweidstrasse 110, 8005 Zürich, Schweiz, die Saferpay betreibt, verfügt über eine Zertifizierung nach Payment Card Industry Data Security Standard (PCI-DSS). Im Falle einer Bezahlung mittels Kreditkarte sind die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung des Kreditkartenanbieters sowie der SIX Group AG anwendbar. SWICA lehnt jegliche Haftung in Bezug auf die Bezahlung mittels Kreditkarte ab.

6. Haftungsausschluss

SWICA schliesst jegliche Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit und für sämtliche indirekten Schäden, die den Antragstellern im Rahmen der Nutzung des SWICA-Online-Shops entstehen, aus.

7. Gerichtsstand

Die vorliegenden ZB Online-Vertrieb Beratungskanal unterliegen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, des Internationalen Privatrechts und anderer Kollisionsnormen. Als Ort des Gerichtsstandes für Streitigkeiten bezüglich der Nutzung des SWICA-Online-Shops steht dem Antragsteller wahlweise der Gerichtsstand an seinem **schweizerischen Wohnsitz oder am Hauptsitz von SWICA** zur Verfügung.